Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Amtsleitung, Rechtsdienst

www.volksschulamt.zh.ch
rechtsdienst@vsa.zh.ch

Kindesmisshandlungen - wie erkennen, wie reagieren

Dieses Merkblatt wurde in Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich, der Pädagogischen Hochschule Zürich, der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (Gewaltdelikte) sowie unter Mitwirkung der kantonalen Kommission für Kindesschutz und der schulärztlichen Dienste des Kantons und der Stadt Zürich verfasst.

Was ist Kindesmisshandlung?

Kindesmisshandlungen sind Schädigungen des Kindes durch Personen aus seinem familiären, schulischen oder freizeitlichen Umfeld. Dies können zum Beispiel Eltern, Verwandte, Lehrpersonen, Jugendliche (meistens gleichaltrige) oder Sporttrainer sein. Kindesmisshandlungen verletzen die körperliche, psychische und/oder sexuelle Integrität des Kindes und gefährden seine Entwicklung. Dazu gehören auch alle Formen der physischen, sozialen und psychischen Vernachlässigung.

Woran kann man erkennen, dass ein Kind misshandelt wird?

Kindesmisshandlungen sind durch Aussenstehende oft nur schwer zu erkennen. Es gibt keine eindeutigen Anzeichen, die auf Misshandlungen hinweisen. Verhaltensauffälligkeiten, Leistungsschwankungen oder gar Verletzungen können unterschiedliche Ursachen haben. Zudem äussern sich Kinder und Jugendliche häufig nicht oder nur andeutungsweise über erfahrene Misshandlungen. Schulfreundinnen und -freunde der betroffenen Kinder sind oft Mitwissende. Die von ihnen geäusserten Beobachtungen und Vermutungen sind deshalb besonders zu beachten.
Da Kindesmisshandlungen praktisch nie offensichtlich geschehen, ist es umso wichtiger, dass Bezugspersonen aus der Schule Anzeichen von Misshandlungen kennen und ernst nehmen, das Kind beobachten und bei einem Verdacht auf Misshandlung angemessen, aber nicht überstürzt reagieren.

Anzeichen für Misshandlungen können zum Beispiel sein:

- Körperliche Verletzungen wie Hämatome, Striemen, Brandwunden, Quetschungen
- Verhaltensauffälligkeiten wie häufiges Fernbleiben von der Schule, Sich-Zurückziehen, negatives Selbstwertgefühl, unerklärliche Stimmungsschwankungen und Gefühlsausbrüche, aggressives Verhalten, Suchttendenzen
- Konzentrationsschwierigkeiten, Leistungsschwankungen
- Verwahrlosung in Bezug auf Kleidung, Hygiene und/oder Ernährung, unbehandelte Verletzungen oder Krankheiten

Wichtig:

Solange keine Gewissheit besteht, dass ein Kind Opfer von Misshandlungen ist, muss von einem Verdacht ausgegangen werden. Einzuschätzen, welche Vorkehrungen bei einem konkreten Verdacht als geeignet erscheinen, ist Aufgabe der dafür zuständigen Fachleute – also: regionale Kinderschutzgruppe, (Schul-)ärztlicher Dienst, Schulpsychologischer Dienst, Schulsozialarbeit (SSA), Kinder-und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) sowie allenfalls der Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft).

Wie ist bei einem Verdacht auf Kindsmisshandlung vorzugehen?

Misshandlungen von Kindern und Jugendlichen werden oft erst dann wahrgenommen, wenn sie bereits während längerer Zeit stattgefunden haben. Sofortmassnahmen sind dann notwendig, wenn Kinder und Jugendliche akut und ernsthaft physisch und/oder psychisch gefährdet sind. Ansonsten ist eine sorgfältige, mit professioneller Hilfe durchgeführte Abklärung und Planung der erforderlichen Schritte vorzunehmen.

Grundsätzlich gilt:

- Handeln Sie nicht übereilt und nicht im Alleingang.
- Führen Sie keine Ermittlungen durch.
- Informieren Sie frühzeitig die Schulleitung bzw. Ihre vorgesetzte Stelle und besprechen Sie mit ihr zusammen das Vorgehen.
- Treffen Sie Entscheidungen nicht allein.
- Dokumentieren Sie alle Beobachtungen, Aussagen und Entscheidungen.
- Bei einem Verdacht ist sorgfältig vorzugehen. Bis eine Meldung an die Behörden erfolgt, sind die vorgängigen Schritte oft mehrmals zu durchlaufen.
- Bis zu einer Verurteilung gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung. Es darf keine Schuldzuweisung und Vorverurteilung erfolgen.

Wichtig ist zudem:

Bereiten Sie sich mental auf mögliche kritische Ereignisse vor. Dies kann helfen, im Ereignisfall besser damit umzugehen.

1. Beobachten

- *Beobachtungen und Aussagen des Kindes dokumentieren*
  Halten Sie eigene Beobachtungen und solche aus dem Umfeld des Kindes (mit Datum und Uhrzeit) schriftlich fest – Aussagen des Kindes wenn immer möglich wortgetreu. Wichtig ist, Kindern und Jugendlichen zuzuhören, sie aber nicht auszufragen.

- *Keine Konfrontation mit Verdächtigten*
  Konfrontieren Sie verdächtigte Personen nicht mit dem Verdacht. Die Erfahrung zeigt, dass Verdächtigte bei einer Konfrontation durch Dritte erhöhten Druck auf ihr Opfer ausüben und dadurch die Gefährdungslage verstärken können.

- *Information von Eltern und Drittpersonen*
  Informieren Sie die Eltern nicht über den Verdacht, es sei denn, diese können als mögliche Tatpersonen von Anfang an ausgeschlossen werden. In diesem Fall erfolgt die Information gemäss schulinterner Zuständigkeit durch die Schulleitung oder die Schulpflege. Sprechen Sie nicht mit unbeteiligten Drittpersonen über Ihre Wahrnehmungen.

- *Keine Versprechungen machen*
  Machen Sie einem Kind, dass sich Ihnen anvertraut, keine Versprechungen, von denen Sie nicht wissen, ob Sie sie einhalten können. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Kind Sie bittet, seine Aussagen geheim zu halten.

- *Mit dem Kind in Kontakt bleiben*
  Wenn sich Ihnen ein Kind anvertraut, ist es wichtig, dass Sie mit dem Kind in Kontakt bleiben. Ein konstanter Kontakt zu einer vertrauten Bezugsperson erleichtert die psychische Bewältigung der Misshandlungserfahrung. Er ermöglicht zudem das Sammeln weiterer Informationen. Dabei bestimmt das Kind, was es besprechen will – also: kein Ausfragen, keine Fotos, sondern beobachten und schriftlich dokumentieren.

2. Handeln

- *Vorgesetzte informieren, weiteres Vorgehen festlegen*
  Wenn sich der Verdacht verdichtet und/oder eine vertiefte Abklärung notwendig ist, ist – sofern noch nicht erfolgt – die Schulleitung bzw. die vorgesetzte Stelle und von dieser je nach interner Regelung die Schulpflege zu informieren. Gemeinsam ist das weitere Vorgehen festzulegen.

- *Fallführung bestimmen*
  Für die Fallführung ist immer eine zuständige Person zu bestimmen (i. d. R. ein Mitglied der Schulleitung oder der Schulpflege; keinesfalls aber eine Lehrperson, die in den Fall involviert ist). Sofern nicht anders geregelt, wird die Fall führende Person durch die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten bestimmt.

- *Regionale Kinderschutzgruppe informieren, weiteres Vorgehen planen*
  In der Regel informiert die Fall führende Person die zuständige Kinderschutzgruppe. Zusammen mit der Kinderschutzgruppe ist das weitere Vorgehen festzulegen. Unter anderem ist zu entscheiden, ob und was für weitere Schritte notwendig sind und ob eine Gefährdungsmeldung und/oder eine Strafanzeige zu erstatten ist. Die Rolle der Kinderschutzgruppe ist beratend.

- *Begleitung und Betreuung des Kindes sicherstellen*
  Das betroffene Kind soll von einer konstanten (Vertrauens-)Person (Lehrperson, Schulsozialarbeiterin oder Schulsozialarbeiter, Jugendarbeiterin oder Jugendarbeiter) begleitet und unterstützt werden.

- *Kind in die Entscheidungen mit einbeziehen*
  Stehen bei einem Verdacht Entscheidungen an, die das Kind betreffen, ist es entsprechend seiner Urteilsfähigkeit (siehe unten) anzuhören und mit in die Entscheidung einzubeziehen. Ist das Kind urteilsfähig, braucht es für eine ärztliche Untersuchung seine Zustimmung. Bei medizinischen Notfällen ist diese Zustimmung nicht notwendig.

- *Eltern informieren und einbeziehen*
  Eltern sollen nur dann informiert und einbezogen werden, wenn sie als mögliche Tatpersonen ausscheiden. Sofern eine umgehende ärztliche Untersuchung notwendig ist, sind die Eltern nach Möglichkeit vorgängig darüber zu informieren. Nicht erwähnt werden soll aber der Verdacht. Ansonsten gilt der Grundsatz, dass sie – als mögliche Verdächtige – nicht involviert werden sollen. Wichtig ist, sich mit der Kinderschutzgruppe über diesen Entscheidungsschritt abzusprechen.

- *Sich an die Kommunikationsregeln halten*
  Die kommunikative Führung ist Aufgabe der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten und/oder der Schulleitung (bzw. deren Stellvertretung). Sie sind – in Absprache mit der Polizei und den Justizbehörden – für die Kommunikation nach aussen zuständig und legen fest, wer, wie und wann nach innen kommunizieren soll.

Urteilsfähigkeit von Kindern

Ein Kind ist dann urteilsfähig, wenn es Situationen und Sachverhalte realitätsbezogen einzuschätzen vermag und seinen Willen selbstbestimmt und klar äussern kann. Um ein Kind als urteilsfähig zu bezeichnen, genügt eine umsichtig getroffene Laieneinschätzung. Von Vorteil ist, wenn diese Einschätzung von mehreren Personen vorgenommen wird.

Urteilsfähigkeit und ärztliche Untersuchung

- Kinder, die nicht urteilsfähig sind, dürfen ohne Einverständnis der Eltern nicht zu einer (schul)ärztlichen Untersuchung gebracht werden. Das Einverständnis der Eltern ist jedoch nicht notwendig, wenn das Kind ernsthaft verletzt oder gefährdet ist und/oder eine psychische Akutsituation vorliegt, sodass unverzüglich gehandelt werden muss (medizinischer Notfall).
- Urteilsfähige Kinder können ohne Einverständnis der Eltern zu einer (schul)ärztlichen Untersuchung gebracht werden. Das Kind muss aber damit einverstanden sein.

3. Gefährdungsmeldung und/oder Strafanzeige?

- Wenn sich der Verdacht nicht ausräumen lässt und einvernehmliche Massnahmen nicht (mehr) möglich sind, entscheidet die federführende Person der Schule mit Unterstützung der Fachpersonen darüber, ob eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt und/oder Strafanzeige zu erstatten ist. Zentral ist dabei die Frage, wie das Kind am besten geschützt werden kann.

- *Meldepflicht an die Kindesschutzbehörde:* Sehen Schulorgane und Lehrpersonen in ihrer amtlichen Tätigkeit das Kindeswohl gefährdet, sind sie zur Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB[2]) verpflichtet. Schulrechtlich ist die Gefährdungsmeldung an die Kindesschutzbehörde – sofern nicht anders geregelt – durch die Schulpflege (Präsidentin oder Präsident) zu erstatten. Innerbetrieblich ist die Lehrperson deshalb verpflichtet, zunächst die Schulleitung über ihre Beobachtungen zu informieren. Erst wenn die Schule untätig bleibt, obwohl die Gefährdungslage aus der Sicht der Lehrperson weiter andauert, sollte sie gestützt auf ihre dokumentierten Beobachtungen der Kindesschutzbehörde direkt Meldung erstatten. Nach Eingang der Gefährdungsmeldung prüft die Kindesschutzbehörde, ob, wann und welche Kindesschutzmassnahmen zu treffen sind (Hospitalisation, Notfallplatzierung, vorläufiger Obhutsentzug etc.). Dabei wird das Kind seinem Alter entsprechend in die Entscheidungen mit einbezogen.

[2] Das Kindeswohl ist nicht erst bei Verdacht auf Kindesmisshandlung gefährdet. Auch weniger weit gehende Vorfälle wie Verhinderung des Schulbesuchs durch sorgeberechtigte Personen oder innerfamiliäre Konflikte (u. a. Häusliche Gewalt) können ein Aktivwerden der KESB erfordern.

- *Anzeigepflicht und –recht an die Strafbehörden:* Kantonale und kommunale Behörden und Angestellte sind verpflichtet, bei konkretem Verdacht auf strafbare Handlungen wie Körperverletzung, Gefährdung von Leib und Leben oder Verletzung der sexuellen Integrität von Kindern eine Strafanzeige zu erstatten. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich bei der Polizei (Kantonspolizei bzw. Stadtpolizei) oder bei der Staatsanwaltschaft eingereicht werden.
  Die Lehrperson trifft - im Gegensatz zur Schulpflege - keine strafrechtliche Anzeigepflicht. Sie kann sich auf ihr Vertrauensverhältnis mit der betroffenen Schülerin oder dem Schüler berufen. Bei Schulleitungen ist im Einzelfall zu entscheiden, ob sie sich auf ein Vertrauensverhältnis berufen können oder nicht.

Was ist zu tun, wenn Lehrpersonen oder andere Mitarbeitende der Schule der Kindesmisshandlung verdächtigt werden?

- Wenn Lehrpersonen oder andere Mitarbeitende der Schule verdächtigt werden, die persönliche und/oder sexuelle Integrität eines Kindes zu verletzen, gilt auch hier: Kein Ausfragen des Kindes, sondern ihm zuhören und seine Schilderungen notieren.

- Wird wegen eines Verdachts auf strafbare Handlungen gegen die sexuelle oder körperliche Integrität von Kindern oder wegen Kinderpornografie im Internet gegen Lehrpersonen oder andere Mitarbeitende der Schule ein Strafverfahren eröffnet, tangiert dies ihre berufliche Tätigkeit und ihre Vertrauenswürdigkeit. Schulorgane, insbesondere Schulleitende oder Mitglieder der Schulpflege, die davon Kenntnis erhalten, sind verpflichtet, dies dem Volksschulamt zu melden.

- Das Volksschulamt ist für die administrativen Massnahmen (Freistellung, Beschäftigungsverbot, Lehrdiplomentzug u.a.) verantwortlich. Für personalrechtliche Massnahmen, die sich auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses beziehen, ist die Anstellungsbehörde zuständig.

Weitere Informationen auf der Website des Volksschulamts:

Anzeige- und Auskunftspflicht von Schulpflegen, Schulleitungen und Lehrpersonen

Melde- und Mitwirkungspflicht im Kindesschutzverfahren

Leitfaden zur Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) bei Gefährdung des Kindeswohls

Links und Adressen:

Fachstelle OKey&KidsPunkt für Opferhilfeberatung und Kinderschutz

- Sidiareal St.Gallerstrasse 42, 8400 Winterthur, Tel. 052 245 04 04
- Kinderklinik Kantonsspital Winterthur, Tel. 052 266 41 56

Kinderschutzgruppe des Kinderspitals Zürich, Tel. 044 266 76 46
Regionale Kinderschutzgruppen

Weitere Beratungs- und Fachstellen (auch in Bezug auf Gewalt unter Gleichaltrigen):

www.stopp-gewalt.zh.ch - Hinweise für Schulen
Kantonspolizei Zürich: Jugendintervention, Tel. 044 247 30 30
Stadtpolizei Zürich: Kinderschutzgruppe, Tel. 044 411 64 80
Staatsanwaltschaft IV, Molkenstrasse 15/17, 8026 Zürich, Tel. 044 248 31 50
Jugendanwaltschaften des Kantons Zürich
Pädagogische Hochschule Zürich: Zentrum für Beratung, Tel. 043 305 50 50
Bildungsdirektion, Volksschulamt:
Rechtsdienst, Beratungstelefon 043 259 53 55
Abteilung Lehrpersonal, Beratung, Tel. 043 259 22 55

Ergänzende Literatur:

Häusliche Gewalt – Was tun in der Schule? Ein Leitfaden für die Praxis. Hrsg.: Stadt Zürich & Kanton Zürich, Zürich 2011

Juni 2012 (überarb. August 2017)